

Saale-Zeitung.

(Der Bote für das Saalthal.)

Abonnement
Die Halle vierteljährlich 2 M., durch die Post bezogen 2 M. 50 Pf.; monatlich 1 M. 67 Pf., 1 monatlich 84 Pf. excl. Postgeb.
Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.
Für die Redaction verantwortlich: Otto Gendel in Halle.

Spesen
weder pro Spalte oben breiter Raum mit 20 Pf., für Halle mit 15 Pf. Anzeigen und in der Expedition, von anderen Annehmlichkeiten und allen Anzeigen-Expeditoren angenommen.
Reclamen im redactionellen Theile pro Zeile 40 Pf.
Spezialan.
Halle a. d. S., Neue Promenade 1.

Dritthundert Jahrgang.

№r. 105.

Halle a. d. Saale, Freitag den 6. Mai

1881.

Abonnements-Anzeige.

Bestellungen auf die Saale-Zeitung für die Monate Mai und Juni werden von allen Reichspostämtern unausgesetzt angenommen. Die Expedition.

Politische Uebersicht.

Der englische Premier Gladstone ist von einem leichten Unwohlsein befallen. — In Verfolgung der Affaire Wolff beschloß am Mittwoch die Jury für Anklageerhebung beim Londoner Criminalgericht, die criminalgerichtliche Untersuchung gegen den Redacteur des Journals „Freiheit“, Wolff, wegen Anstiftung zum Mord einzuleiten. Die Jury sprach gleichfalls den Grundhals aus, daß eine in England erfolgte Publication, welche den Zweck habe, zum Mord von Souveränen auswärtiger Staaten oder anderer Personen aufzureizen, ein Verbrechen sei, welches auch insbesondere gegen die englischen Sitten gerichtet sei, von den Behörden hiesig auf das Strengste bestraft werden müsse.

Die Feierlichkeiten der Krönung des Königs von Rumänien werden, wie das „Influencer“, „Alltagblatt“, meldet, am 22. Mai beginnen und drei Tage währen. Die Behörden, das Militär und alle Corporationen nehmen an der Feier Theil. Sämmtliche Districte des Landes werden durch zahlreiche Delegationen vertreten sein. Die Mitglieder des diplomatischen Corps haben Einladungen erhalten. Die Krone wird von den Präsidenten der beiden Kammern, nachdem sie von beiden Metropolen genehmigt ist, dem Könige übergeben. Die Krönungsacte wird von beiden Metropolen, den Präsidenten der beiden Kammern, den Ministern, den Präsidenten des Cassationshofes und zuletzt von dem Könige und der Königin unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung der Krönungsacte begibt sich der Krönungszug von der Metropole nach dem königlichen Palais, woselbst die Huldrigung stattfindet. Am Abend wird die Stadt feierlich illuminiert sein. Am 23. Mai findet der feierliche Aufzug von Corporationen, Bewohnern der Dobrußa, Studenten, Mitgliedern der fremden Colonien statt. Am 24. Mai wird der König die Parade über die Armee abhalten. Ferner würde der König — nach der prager „Bohemia“ einen neuen Orden, ähnlich dem belgischen Leopoldorden stiften, welcher den Namen „Corona Romanica“ (rumänische Krone) führen werde. — Ende Mai wird das Königspar eine Reise nach dem Auslande unternehmen.

Nach einer von serbischen Geschäftsträger bei der russischen Regierung überreichten Note beabsichtigt Kurfürst Milan dem Serbischen Botschafter zu folgen und den Königstitel anzunehmen, in der Hoffnung, hiermit die Willigung Russlands zu finden. Sobald dieselbe erfolgt sein sollte, so wird an die übrigen Höfe eine gleichlautende Note abgesandt werden.

Während sich die „Agence Russe“ noch der Hoffnung hingibt, daß die von Russland angeregten Vorparlaments der Regierung über die Verfolgung politischer Morbanschläge voraussetzlich zu einem erwünschten Resultate führen würden, kann man den russischen Konferenzvorsitz doch bereits als von den Mächten als abgelehnt betrachten. Frankreich, England und Italien haben die Einladung in ablehnendem Sinne beantwortet, ebenso hat Oesterreich-Ungarn der russischen Regierung mitgetheilt, daß es zwar bereit gewesen wäre, ohne

bedenken die Vorstellung im Theater. Zur kaiserlichen Tafel hatten die Generale v. Benckheim, v. Trestow, v. Nider, v. Schwarz, Oberst Thompson, Dampffolch u. A. Einladungen erhalten. — Die Familie des Landgrafen von Hessen wurde am 4. in Wiesbaden zum Besuch erwartet.
Der Kronprinz wohnte am 3. einer Sitzung der Commission zur Förderung der Landes-Herzede bei. In's Palais zurückgekehrt empfing der Kronprinz den Major Schmad vom Anwaltsbureau zu Berlin, welcher am Sonntag sein 70jähriges Dienstjubiläum beging. Um 3 1/2 Uhr nachmittags empfing der Kronprinz nach noch den von einigen Tagen als Botschafter zurückgekehrten Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode. — Nach der „B. V. Z.“ ist der rumänische Minister Gourba in Berlin angekommen, um mit dem Auswärtigen Amte wegen des gerichtlichen Einwirkens in Sachen der rumänischen Bahnen zu beraten.

Die zum nächsten Antwort der türkischen Botschaft auf die von den Mächten vorgeschlagene und von Griechenland bereits acceptirte Lösung der griechischen Frage wird heute auch von der „Agence Russe“ bekümmert. Zum Mittheilender Commission für den Abschluß der Grenzconvention, welche an Stelle des von der Berliner Konferenz unterzeichneten Actes treten wird, ist übrigens türkischerseits nicht Ghasi Osman, sondern Ghasi Mustafa Pascha ernannt worden. — Der Präsident der griechischen Nationaliga, Freireis, welcher bei dem in Athen jüngst stattgehabten Meeting eine sehr heftige Rede hielt, ist seines Amtes als Professor an der Universität entsetzt worden.

Deutsches Reich.

○ Berlin, 4. Mai. Dem Reichstage dürften in den nächsten Tagen noch einige neue Vorlagen zugehen. In bestimmter Weise wird vor Allem der Entwurf wegen des Baues eines Reichstagsgebäudes auf dem Reichstagsplatze (Leera) in Aussicht genommen; auf Anfrage von hiesiger Seite ist zuhinständig der Reichstag ertheilt worden, daß die Vorlage bereits dem Kaiser zur Unterfertigung vorliegt. Ferner steht binnen Kurzem zu erwarten der vom Reichstage genehmigte Entwurf wegen weiterer Ausprägung von 15,000,000 Einmarkstücken. In Vorlagen, welche bereits vor Beginn der Reichstagsession als beim Bundesrathe in Vorbereitung bezeichnet wurden, fehlen bis jetzt noch: Gesetzentwurf betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (Bestimmungen wegen zur Dispositionstellung der höheren Reichsbeamten aus politischen Gründen); Gesetzentwurf über Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 über Pensionierung und Versorgung von Angehörigen des Reichsseees und der Marine und der Entwurf betreffend gerichtliche Verfolgung von Personen des Militärstandes. Sobann stehen die handelspolitischen Vorlagen noch vollständig aus. Belanlich handelt es sich um Verträge mit Oesterreich, Italien, Belgien und der Schweiz. Sollten auch nur die bisherigen Vorarbeiten verlängert werden, so müßte sich doch der Reichstag mit ihnen jetzt noch beschäftigen, denn am 30. Juni laufen sie sämtlich ab. Endlich tritt es als immer wahrcheinlicher hervor, daß der von dieser Stelle aus zuerst angekündigte Nachtragsetz wegen Errichtung eines deutschen Volkswirtschaftsraths noch erheint.

Der Kaiser unternahm in Wiesbaden am Mittwoch mit der Großherzogin von Baden eine Spazierfahrt und besuchte

abends die Vorstellung im Theater. Zur kaiserlichen Tafel hatten die Generale v. Benckheim, v. Trestow, v. Nider, v. Schwarz, Oberst Thompson, Dampffolch u. A. Einladungen erhalten. — Die Familie des Landgrafen von Hessen wurde am 4. in Wiesbaden zum Besuch erwartet.

Der Kronprinz wohnte am 3. einer Sitzung der Commission zur Förderung der Landes-Herzede bei. In's Palais zurückgekehrt empfing der Kronprinz den Major Schmad vom Anwaltsbureau zu Berlin, welcher am Sonntag sein 70jähriges Dienstjubiläum beging. Um 3 1/2 Uhr nachmittags empfing der Kronprinz nach noch den von einigen Tagen als Botschafter zurückgekehrten Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode. — Nach der „B. V. Z.“ ist der rumänische Minister Gourba in Berlin angekommen, um mit dem Auswärtigen Amte wegen des gerichtlichen Einwirkens in Sachen der rumänischen Bahnen zu beraten.

Vergangenen Dienstag fand unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Bötticher eine Sitzung des Bundesraths statt. In derselben theilte der Vorsitzende zunächst mit, daß die bisherigen großherzoglich-hessischen Reichswirtschaftsrathspräsidenten Stöber und Dr. Grimm, aus der Verammlung ausgeschieden seien und daß dagegen von dem Großherzog von Baden der Präsident des großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Hofrath von Weismüller zum Bundesrathe ernannt worden sei. Seitens des Präsidenten des Reichsraths waren Mittheilungen eingegangen:

a) von der unüberänderten Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über die Küstenschiffahrt, b) von dem Beschlusse des Reichstags zu dem Antrage des Abg. Dr. Birkow und Oenowen wegen der Vertheilung Deutschlands an der Errichtung von Reichsbahnen. Das Gesetz (a) soll zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden; die Resolution zu b) wurde dem Herrn Reichsanwalt überwiehen. — Ein Antrag Hamburgs, betreffend die Zulassung eines Steueramtes zur Schiffsprüfung, wurde dem II. und IV. Ausschusse, und ferner die bereits am III. und IV. Ausschusse vorliegende Eingabe des Reichstages des Vereins der deutschen Zeltafabrikanten und Händler, betreffend die Concurrenz der Zeltafabrikanten in Stralsburg, nachträglich auch dem Ausschusse für Eisenbahnen überwiehen. — Der vom Präsidium vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen Errichtung eines deutschen Volkswirtschaftsraths, über welchen der Ausschuss für Handel und Verkehr berichtete, gelangte mit einigen vom Ausschusse empfohlenen Abänderungen zur Annahme. Die Zahl der Mitglieder des Volkswirtschaftsraths wurde auf 125 festgesetzt. Der Gesetzentwurf wegen Aufnahme einer Anleihe von 12,486,664 M. für die Reichs-Eisenbahnen in Eisenbahnen (Anleihe) vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-Beamten und Beamtenhelfern vom 12. Juni 1874. — Eine Eingabe, betreffend die Vertheilung von Reichs-Eisenbahnen, wurde dem V. Ausschusse der Entwurf von Abänderungen und Ergänzungen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnp

